



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung zur Fördermaßnahme „Leistungssteigerung und Innovationsförderung im Tourismus – Studien und Konzepte zur Zukunft eines wiedererstarkten Tourismus“ (LIFT Wissen)

Vom 8. Juli 2021

Im Rahmen der Förderbekanntmachung zur Leistungssteigerung und Innovationsförderung im Tourismus (LIFT) mit dem Titel „Innovative Modellprojekte zur Leistungssteigerung im Tourismus“ vom 18. Oktober 2018 (BAnz AT 15.11.2018 B2) wurden durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) neue und ideenreiche Projekte gefördert, die eine Multiplikationsfunktion übernehmen und dadurch zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft beitragen.

Mit der vorliegenden Förderbekanntmachung LIFT Wissen verfolgt das BMWi das Ziel, neues tourismusbezogenes Wissen zu generieren. Das Ziel soll erreicht werden, indem Erkenntnisse zum Tourismus der Zukunft, den wesentlichen Trends und ökonomischen Herausforderungen aufbereitet werden. Das erzeugte Wissen soll politikberatend als Expertise und durch Veröffentlichung der Projektergebnisse auch für Verbände und Unternehmen verwendbar sein. Insgesamt soll dieses Wissen die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)¹ im Tourismus kurz- und mittelfristig stärken und eine evidenzbasierte Politik zur Stärkung des Tourismusstandorts Deutschland unterstützen.

Tourismus ist ein bedeutender Wirtschaftsfaktor in Deutschland. Er trägt zu Wirtschaftskraft, Beschäftigung und Qualifizierung bei, kann insbesondere in ländlichen, oft strukturschwachen Räumen als Entwicklungsmotor fungieren sowie einen wertvollen Beitrag zum Erhalt und Ausbau lokaler Infrastrukturen leisten.

Das Wachstumspotenzial bei touristischen Gütern und Dienstleistungen aus Gastgewerbe, Touristik und Kultur- und Freizeiteinrichtungen kann auch auf Wirtschaftssektoren wie Handel, Verkehr, Gesundheit, Handwerk, Informations- und Kommunikationstechnologie, freiberufliche und technische Dienstleistungen oder Landwirtschaft ausstrahlen (Spill-over-Effekte).

Die vom BMWi im Jahr 2017 herausgegebene Studie „Wirtschaftsfaktor Tourismus in Deutschland“ weist für die Tourismuswirtschaft einen Anteil von 3,9 Prozent an der gesamten Bruttowertschöpfung der deutschen Volkswirtschaft und 2,9 Millionen direkt im Tourismus Beschäftigte aus.

Die Tourismuswirtschaft wurde durch die Covid-19-Pandemie jedoch hart getroffen. Zu den Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Auswirkungen der Pandemie ergriffen wurden, zählten u. a. das Verbot von touristischen Übernachtungen und die Einschränkung gastronomischer Angebote. Sport- und Freizeitanlagen sowie Kultureinrichtungen konnten nicht öffnen; von Reisen aller Art wurde mit Nachdruck abgeraten.

Nach Jahren des Wachstums zeigte die Covid-19-Pandemie die Anfälligkeit der Branche für einen derartigen externen Schock auf, der Angebots- und Nachfrageseite zugleich betraf. Durch die erfolgreiche Entwicklung von Impfstoffen erscheint im Jahr 2021 eine schrittweise Wiederaufnahme touristischer Angebote möglich.

Die Zeit während und die Erfahrungen mit der Pandemie haben die Gesellschaft verändert, u. a. mit Blick auf die verstärkte Nutzung digitaler Telekommunikationsmöglichkeiten. Gleichzeitig verändern die AHA-Hygieneregeln, das Tragen von Masken und die Erfahrung mit einem ausbleibenden Tourismus den Blick auf das Reisen sowie das Reiseverhalten.

1 Förderziel, Zwecksetzung, Rechtsgrundlage

1.1 Förderziele und Zwecksetzung

Die Förderung hat das Ziel, die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der überwiegend klein- und mittelständisch strukturierten Tourismuswirtschaft unmittelbar oder mittelbar zu verbessern. Dies kann erreicht werden, indem die gewonnenen Erkenntnisse den Unternehmen der Tourismuswirtschaft unmittelbar Hilfestellungen zur Stärkung ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit geben oder indem sie eine evidenzbasierte Tourismuspolitik unterstützen.

Die Fördermaßnahme LIFT Wissen soll dazu beitragen, die Tourismuswirtschaft vorausschauend bei der Bewältigung der Folgen der Covid-19-Pandemie zu unterstützen und sich zugleich dabei an den in den Eckpunkten der Bundesregierung für eine nationale Tourismusstrategie im Jahr 2019 niedergelegten strategischen Zielen orientieren.

¹ KMU = Unternehmen mit höchstens 249 Beschäftigten und einem erwirtschafteten Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro



Mit der Förderung wird auch das Ziel verfolgt, Ideen, Konzepte und Umsetzungsschritte für den Erholungsprozess zu entwickeln. Zudem sollen Konzepte, Studien und Gutachten Wege aufzeigen, die zu einer stärkeren Widerstandsfähigkeit der Branche führen und eine nachhaltige Wirkung entfalten.

Generelles Ziel ist es, die vielfältigen Bereiche des Tourismus abzudecken – Inlandtourismus, Incoming-Tourismus, Outgoing-Tourismus, mit allen beteiligten Segmenten.

Der Wissenstransfer durch Publikation und Kommunikation der Ergebnisse soll zudem dazu beitragen, die aus den geförderten Projekten gewonnenen Erkenntnisse über die Einzel- und Verbundprojekte hinaus in die Breite zu tragen.

Schließlich soll diese Fördermaßnahme auch dazu dienen, den relevanten Entscheidungsträgern auf allen Ebenen der Politik, der Verwaltung und der Unternehmen die Bedeutung des Wirtschaftsfaktors Tourismus zu verdeutlichen und zukunftsfähige tourismuspolitische und -wirtschaftliche Weichenstellungen zu unterstützen.

1.2 Rechtsgrundlage

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Beihilferechtliche Grundlage der Zuwendung ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3).

2 Gegenstand der Förderung

Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Tourismuswirtschaft sind massiv.

Gutachten, Studien und Konzepte sollen Wege aufzeigen, wie den aktuellen Herausforderungen (z. B. Reisebeschränkungen im nationalen und internationalen Reiseverkehr, Einschränkungen touristischer Angebote, Fachkräftegewinnung, Strukturwandel in der Wertschöpfungskette etc.) begegnet werden kann. Der Schwerpunkt soll dabei auf einem starken und nachhaltigen Tourismus der Zukunft liegen.

Die vorliegende Förderbekanntmachung adressiert sowohl wissenschaftlich-empirische Untersuchungen als auch Konzepte und Machbarkeitsstudien zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie sowie zur Gestaltung einer nachhaltigen und auch an qualitativen Zielen ausgerichteten Entwicklung des Tourismus.

Jedes Projekt muss einen aktuellen Bezug zur Zukunft des Tourismus und dem Wirtschaftsfaktor Tourismus haben. Ein wesentlicher Beitrag ist die Verwendbarkeit der Ergebnisse für eine evidenzbasierte Tourismuspolitik nach dem Abklingen der Corona-Pandemie. Es werden Projekte gefördert, die einen deutlichen Mehrwert für Politik und/oder Wirtschaft im Sinne eines Erkenntnisgewinns aufweisen.

Unter allen geförderten Projekten wird eine gewisse thematische Breite entlang der im Folgenden genannten Förderbereiche angestrebt:

- Erarbeitung von Lösungen aktueller tourismuspolitischer Herausforderungen, insbesondere bei der Bewältigung der Folgen der Covid-19-Pandemie; innovative Ansätze zur Stärkung des Tourismus in der Zeit nach der Pandemie;
- Heben von wirtschaftlichen Potenzialen des Tourismusstandorts Deutschland (für Incoming-, Outgoing- und Binnentourismus) mittels innovativer Ansätze zur Stärkung des Tourismus in der Zeit nach der Corona-Pandemie,
- Wissen/Konzepte zur Wiederbelebung des Tourismus unter Berücksichtigung der drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (Wirtschaft, Ökologie, Soziales) – im Sinne eines „Build-back-better“-Gedankens,
- Unterstützung eines nachhaltigen und wirtschaftlich erfolgreichen Qualitätstourismus und zukunftsfähige Entwicklung des Tourismus unter Berücksichtigung der drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (Wirtschaft, Ökologie, Soziales) sowie im Hinblick auf eine stärkere Krisenresilienz,
- Schließung von Wissenslücken über Aspekte des Wirtschaftsfaktors Tourismus.

3 Zuwendungsempfänger

Eine Antragstellung für Einzel- und Verbundprojekte ist grundsätzlich für gewerbliche und nicht-gewerbliche Einrichtungen und Organisationen, insbesondere auch aus dem Wissenschafts- und Forschungsbereich (z. B. Hochschulen, Forschungseinrichtungen), möglich. Die Vernetzung zwischen Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft zwecks Wissenstransfer wird bei der Auswahl der Projekte positiv bewertet.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Projekte wie Untersuchungen zu den Zukunftsthemen im Tourismus, aber auch anwendungsorientierte Konzepte, die über gewerbliche Interessen einzelner Unternehmen hinausgehen, mit den oben genannten Förderbereichen.

Die Projekte sollen mindestens indirekt der Unterstützung der mittelständischen Wirtschaft im Tourismus dienen.



Nicht förderfähig sind insbesondere

- Kongresse, Tagungen, Events, Aus-/Weiterbildungsveranstaltungen (digital und vor Ort)
- Anträge, die ganz oder überwiegend auf die Aggregation von öffentlich zugänglichem Wissen abstellen

Bei Verbundprojekten mit einer zwischen den Partnern geregelten Zusammenarbeit sind die Grundzüge der Kooperationsvereinbarungen mit dem Förderantrag vorzulegen.

In den in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 genannten Ausnahmefällen ist eine Förderung ausgeschlossen.

Eine Förderung wird maximal bis zum Erreichen der Höchstgrenzen für De-minimis-Beihilfen gewährt.

Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200 000 Euro nicht überschreiten.

Dem Antrag ist eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form beizufügen, in der Antragstellende alle anderen ihnen in den beiden vorangegangenen sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angeben (De-minimis-Erklärung).

Die Antragstellenden müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Mittelverwendung nachweisen und stellen den Einsatz ausreichender personeller und finanzieller Kapazitäten während der Umsetzung des Projekts sicher.

Die Projekte selbst dürfen noch nicht begonnen worden sein. Bereits geleistete Vorarbeiten für die hier beantragten Projekte sind nicht förderfähig. Das BMWi kann bei vorheriger, begründeter, schriftlicher Antragstellung auf Genehmigung zum vorzeitigen Projektbeginn Ausnahmen zulassen. Damit wird noch keine Entscheidung über die Bewilligung von Zuwendungen getroffen. Die Antragstellenden tragen das volle Finanzierungsrisiko.

4.1 Weitere Auskunftspflichten und Mitwirkung, Erfolgskontrolle

Im Laufe und nach Beendigung der Förderung des Projekts haben die Zuwendungsempfänger dem Projektträger bzw. dem BMWi alle für die haushaltsrechtlich vorgeschriebene Erfolgskontrolle notwendigen Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen.

Den Beauftragten des BMWi, dem Bundesrechnungshof und den Prüforganen der Europäischen Union sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

Die Antragstellenden müssen damit einverstanden sein, dass

- die Förderung auf Grundlage von § 44 BHO in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Nummer 9.1 und 9.2 zu § 44 BHO in einem zentralen System des Bundes erfasst wird (Zuwendungsdatenbank);
- alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise vom BMWi, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder einer von einem der beiden beauftragten Stelle auf Datenträgern gespeichert werden können; darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik, der Erfolgskontrolle und gegebenenfalls einer Evaluation verwendet und ausgewertet werden; die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den Deutschen Bundestag und an Einrichtungen des Bundes und der Europäischen Union;
- auf Nachfrage, insbesondere im Rahmen einer Erfolgskontrolle/Evaluation unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen, bis zwei Jahre nach Ende der Förderung weitergehende Auskünfte zu geben sind;
- das BMWi den Mitgliedern des Deutschen Bundestages im Einzelfall Informationen zur Förderung bekannt gibt.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Förderart

Die Zuwendungen werden im Wege der direkten Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage und Förderquoten

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, welche im Antrag dargestellt sind. Dazu gehören insbesondere die tatsächlichen projektbezogenen Personalausgaben (z. B. Bruttoentgelt, Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben, Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung) sowie projektbezogene Sachausgaben. Für Gebietskörperschaften und sonstige Organisationen dienen die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben als Bemessungsgrundlage. Förderfähig sind auch zusätzliche Ausgaben im Zusammenhang mit internationaler Kooperation (insbesondere Koordination, Information) bei Projekten grenzüberschreitender Zusammenarbeit. Im Fall von grenzüberschreitender Zusammenarbeit werden die Projektpartner auf deutscher Seite gefördert.



Es wird eine angemessene Eigenbeteiligung von mindestens 20 % der entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben vorausgesetzt. Eine darüber hinausgehende Förderquote ist nur in besonderen Konstellationen möglich. Die durchschnittliche Förderquote über alle Partner eines Projekts soll jedoch 80 % nicht überschreiten.

Gefördert werden können nur Projekte mit einer Zuwendungssumme von mindestens 25 000 Euro.

5.3 Förderdauer

Die Laufzeit der geförderten Projekte soll grundsätzlich zum 30. November 2021 enden und abgeschlossen sein. Soll ein Projekt gefördert werden, das im Zusammenhang mit einem größeren Projektvorhaben steht, welches über den 30. November 2021 hinausgeht, so ist dies im Antragsformular entsprechend kenntlich zu machen.

5.4 Haushaltsansatz

Das BMWi beabsichtigt für die vorliegende Fördermaßnahme in der Förderrunde 2021 bis zu 1 000 000 Euro finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten). Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Für die Förderung von Gebietskörperschaften sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) einschlägig.

Bei den Zuwendungen kann es sich um Subventionen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuchs handeln. Vor der Bewilligung der förmlichen Förderanträge (vgl. Nummer 7.2.2 dieser Förderbekanntmachung) werden daher die subventionserheblichen Tatsachen mitgeteilt.

Die erfolgreichen Antragstellenden erhalten mit dem Zuwendungsbescheid eine De-minimis-Bescheinigung ausgehändigt. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder der bewilligenden Stelle vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der gesetzten Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Zuwendungen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche, bestimmbare beihilfefähige Kosten/Ausgaben.

Zur Dokumentation und Erfolgskontrolle der Förderbekanntmachung ist eine fortlaufende Begleitung der geförderten Projekte durch das Kompetenzzentrum Tourismus des Bundes vorgesehen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet daran mitzuwirken, unter anderem durch das Bereitstellen von Daten, die Teilnahme an Befragungen und durch Vorlage veröffentlichungsfähiger Zwischen- und Endberichte auf Anforderung des Kompetenzzentrums. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

7 Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMWi für das Interessenbekundungsverfahren und die Vorauswahl das Kompetenzzentrum Tourismus des Bundes beauftragt. Fachliche Fragen richten Sie bitte an:

Kompetenzzentrum Tourismus des Bundes
Karl-Scharfenberg-Straße 53
D-38229 Salzgitter

Ansprechperson ist:

Herr Prof. Dr. Heinz-Dieter Quack
E-Mail: h-d.quack@kompetenzzentrum-tourismus.de

(Bitte „Projektförderung“ zu Beginn der Betreff-Zeile eintragen.)

Es wird ausdrücklich um Kommunikation per E-Mail gebeten.

Ein Vordruck für die Einreichung der Interessenbekundung kann unter der Internetadresse <https://www.kompetenzzentrum-tourismus.de/tourismusfoerderung/lift-wissen> abgerufen oder unmittelbar beim Kompetenzzentrum Tourismus des Bundes angefordert werden.

Die bewilligende Stelle ist das BAFA.

Hausanschrift:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Internet: www.bafa.de



7.2 Mehrstufiges Förderverfahren

Das Auswahl- und Förderverfahren ist mehrstufig angelegt.

Es erfolgt zunächst die Einreichung einer Interessenbekundung. Werden Antragstellende nach Begutachtung zur Einreichung eines formellen Förderantrags aufgefordert, reichen diese eine Projektvorstellung unter Berücksichtigung der in Nummer 7.2.2 beschriebenen Inhalte sowie die De-minimis-Erklärung entsprechend Nummer 4 ein.

7.2.1 Interessenbekundung – Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe werden antragsberechtigte Interessenten (vgl. Nummer 4) um Einreichung einer Interessenbekundung

bis spätestens 23. August 2021

in elektronischer Form an das Kompetenzzentrum Tourismus des Bundes gebeten. Die Interessenbekundung setzt sich aus einem Kontaktformular sowie einem elektronisch auszufüllenden Vordruck und einer Projektskizze zusammen.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Später eingereichte Interessenbekundungen können im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens nur dann berücksichtigt werden, wenn das geplante Gesamtfördervolumen der fristgerecht eingereichten Projektskizzen die für die Fördermaßnahme zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausschöpft.

Die eingehenden Interessenbekundungen werden zunächst vom Kompetenzzentrum Tourismus des Bundes unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Kriterien bewertet und dem BMWi zur Vorauswahl vorgelegt.

Die fachliche Auswahl der Projektskizzen orientiert sich an folgenden Kriterien:

Nr.	Kategorie	Punkte
1	Beschreibung des Projekts	15
u. a.	Wissenschaftlicher Kontext/Bezug zum aktuellen Wissensstand	
	Klar formulierte, zielführende Untersuchungsfragen/Darstellung der Konzeptidee	
	Qualität des Antrags und des Projektdesigns	
2	Innovationsgehalt	40
u. a.	Relevante Wissenslücke/Herausforderung	
	Innovationsgrad der Untersuchungsfragen	
	Kreativität und Originalität/neue Ideen und Konzepte	
3	Methodik	25
u. a.	Nachvollziehbarkeit der Konzeption	
	Eignung der Methoden zur Beantwortung des Untersuchungsgegenstandes	
	Originalität und Aktualität des methodischen Zugriffs	
	Machbarkeit	
4	Relevanz	40
u. a.	Erkenntnisgewinn für den Tourismusstandort Deutschland	
	Langfristige Gültigkeit der Erkenntnisse	
	Relevanz für das Image der Tourismuswirtschaft	
	Lösungsansätze zur Bewältigung der Folgen der Covid-19-Pandemie	
5	Praktischer Nutzen/Übertragbarkeit	60
u. a.	Generierung von Handlungs- und Orientierungswissen für Praxisakteure	
	Relevanz für die evidenzbasierte Politikberatung	
	künftige Umsetzbarkeit der Konzepte/Adaptierbarkeit für die Branche/Vorbild- und Impulscharakter	
6	Projekt- Kooperationspartner	20
u. a.	Vorhandenes Netzwerk/Kooperationen	
	Expertise und Beitrag des Netzwerks/Kooperationen	
	Qualifikation der Antragstellenden und Projektpartner	



Nr.	Kategorie	Punkte
7	Projektmanagement	10
u. a.	Projektziele/Meilensteine	
	Validierung der Ergebnisse	
	Angemessenheit der Arbeits- und Zeitplanung	
	Gesamt:	210

Es werden nur Projektskizzen mit einer Mindestpunktzahl von 100 berücksichtigt, wobei in den Kategorien 2, 4 und 5 mindestens die Hälfte der möglichen Punktzahl erreicht sein muss.

Gegebenenfalls können nach Bewertung der Projektskizzen Antragstellende zur Vorstellung ihrer Projekte eingeladen werden.

Die Auswahl der erfolgsversprechenden Projektskizzen im Interessenbekundungsverfahren erfolgt durch das BMWi-Fachreferat nach pflichtgemäßem Ermessen in Abstimmung mit dem Kompetenzzentrum Tourismus des Bundes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Es ist beabsichtigt, erfolgreiche Interessensbekundungen zeitnah zur Einreichung von formellen Förderanträgen aufzufordern.

7.2.2 Vorlage und Auswahl des Projektantrags

In der zweiten Verfahrensstufe werden antragsberechtigte Interessenten um Einreichung des Projektantrags (Formular des BAFA)

mit einer Frist von drei Wochen

in elektronischer Form an das BAFA gebeten.

I. Deckblatt (einseitig)

- Stichwort, eventuell Akronym (maximal 15 Zeichen)
- Langfassung der Projektbezeichnung (maximal 250 Zeichen)
- Daten Federführer (Organisation, Anschrift, Name Projektleiter, Telefon, Telefax, E-Mail)
- Aufzählung der beteiligten Partner, Konsortium
- Kurzbeschreibung des Projektansatzes (maximal 1 200 Zeichen)
- gegebenenfalls Hinweise und Begründung zur Vertraulichkeit von Angaben in dem Projektantrag
- Datum/Firmenstempel/Unterschrift (Federführer)

II. Kurzbeschreibung des Projekts (Richtwert: vier bis maximal acht Seiten in Schriftgröße 12 pt, 1,15–zeilig)

a) Problembeschreibung

- Beschreibung der praktischen und/oder wissenschaftlichen Ausgangssituation
- Problemdarstellung und Bewertung
- Vorstellung des Lösungsansatzes (gegebenenfalls forschungsleitende Hypothesen, methodischer Ansatz und Vorgehensweise)
- Beitrag zu den Zielen dieser Förderbekanntmachung

b) Innovationsgehalt und Attraktivität des Lösungsansatzes

- Innovationsgrad im Vergleich zu laufenden Aktivitäten
- Potenzial des Lösungsansatzes für das beschriebene Problem (zu erwartender Beitrag zum Schließen der Forschungslücke)

c) Praxisnähe und Relevanz

- Nutzbarkeit für Politik und Wirtschaft
- Langfristigkeit
- Bestimmung der Themenrelevanz

d) Übertragbarkeit

e) Beitragspotenzial etwaiger Kooperationspartner

- Rolle des Federführers
- Kurze Darstellung der Expertise der Partner
- Beiträge der einzelnen Partner



f) Projektmanagement

- Darstellung der Projektziele/Meilensteine
- Beiträge für eine Erfolgskontrolle des Projekts

g) Finanzierungsplan

III. Absichtserklärungen aller Projektpartner über die geplante Mitwirkung und die Übernahme des Eigenfinanzierungsanteils.

IV. Erklärung aller Projektpartner über die Zustimmung zur Verbreitung der Projektergebnisse über die Kanäle des Kompetenzzentrums Tourismus des Bundes bei Wahrung etwaiger Geschäftsgeheimnisse.

Das Einreichen des Projektantrags begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Hinweis: Wenn der Projektantrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, welche etwaigen externen Gutachtern nicht bekannt werden sollen, so ist dies auf dem Deckblatt der Skizze deutlich zu kennzeichnen. In diesem Fall wird um eine zweite Fassung der Skizze bzw. des Antrags für Vorlage bei externen Gutachtern gebeten.

7.3 Zu beachten

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Berlin, den 8. Juli 2021

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Iris Wehrmann
